

Deutsche Umweltstandards bleiben auf der Strecke

Der Zug Europa gewinnt immer mehr an Fahrt. Aber der Anhänger Deutschland scheint abgehängt und wir haben es gar nicht gemerkt. Weil Europa kaum wahrgenommen wird, laufen wir Gefahr, das, was wir in 25 Jahren Umweltschutz mit viel Engagement und Geld aufgebaut haben, nicht aufrechterhalten und nicht im Einklang mit den europäischen Mitgliedsstaaten weiterentwickeln zu können.

Die von deutscher Seite ständig zur Schau gestellte Vorreiterrolle im Umweltschutz, gepaart mit einer übergroßen wirtschaftlichen Kraft, ließ uns auf allen Ebenen überheblich und arrogant werden.

Und wenn wir erst 1997 unter Androhung sehr hoher Geldstrafen vom Europäischen Gerichtshof gezwungen wurden, die bereits 1979 verabschiedete EG-Grundwasser-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, dann belegt das die Ignoranz gegenüber Brüssel. Dabei spielt der materielle Inhalt der jetzigen Grundwasser-Verordnung für das Tagesgeschäft überhaupt keine Rolle.

Die zukünftige Gewässerschutzpolitik in den Mitgliedsstaaten der EU wird auf den beiden EG-Säulen "Wasser-Rahmen-Richtlinie" und "NU-Richtlinie"*) aufbauen. Sie zeigen Strukturen auf, die mit den in Deutschland entwickelten und vorhandenen Elementen der Wasserwirtschaft nur schwer verträglich sind. So wird Gewässerschutzpolitik in Wassereinzugs- bzw. Flußgebieten, nicht in politischen Ländergrenzen, stattfinden. Dieses wird unsere Verwaltungsstrukturen gravierend verändern. Dagegenhalten im Sinne der Bewahrung unserer Länderstrukturen ist eine Verschwendung von Energie, die Deutschland letztlich in die Isolation bringt.

Die NU-Richtlinie wird die technischen Anforderungen an Unternehmen definieren, und zwar mit einem integrativen Ansatz, der die bewährten, sektoralen Betrachtungsweisen verschwinden läßt. Die NU-Richtlinie sieht dabei den kombinierten Ansatz vor. Formal ist es in Ordnung und wird auch als Sieg für unsere Gewässerschutzpolitik "gefeiert". Doch betrachtet man die Verhältnisse genauer, so stellt man fest, daß der Stand der Technik, wie ihn die NU-Richtlinie vorsieht, nicht im gewohnten deutschen Sinn als fortschrittliche Verfahren zur Emissionsminimierung, zunächst ohne Bezug zum Gewässer, zu sehen ist, sondern daß er ein regionalisierter Technikstandard ist, der u.a. vom Gewässer her auf unterschiedlichem Niveau liegen kann. Damit ist das deutsche Emissionsminimierungsgebot, wie es im § 7a WHG verankert ist, aufgeweicht worden. Die Regionalsituation wird zum Maßstab der Anforderungen gemacht.

Die maßgeblichen Arbeiten für die Ableitung der Technikstandards werden zentral in Sevilla beim Europäischen IPPC-Büro gemacht. Hierfür sind die in Frage kommenden



Branchen von der EU-Kommission definiert worden. Ferner ist eine Gliederung für diese Dokumente, die sog. BREFs oder BAT-Notes (Best available technique reference notes) vorgegeben worden. Analysiert man diese Papiere, so stellt man fest, daß wir unsere gewohnten Instrumente des § 7a WHG oder der TA-Luft mit dem dort vorhandenen Konkretisierungsgrad nicht in die neuen europäischen Umweltschutzinstrumente einbringen werden können. Der anlagenbezogene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 199 WHG) ist überhaupt nicht vorgesehen. Das heißt, wir haben es versäumt, diese Gedanken in die Grundlagensstrukturen als Anforderungen einzubringen. Oder haben wir uns nur nicht durchsetzen können, da der § 199 WHG als Instrument eines flächendeckenden, vorsorgenden Grundwasserschutzes (ebenfalls europäische Zielvorstellung!) eine deutsche Besonderheit ist? Die Vermutung liegt nahe, daß das Geschäft nur halbherzig betrieben wurde. Denn man hört allenthalben, daß die BREFs ja "nur" Guidelines sind und deshalb genügend Raum vorhanden ist, die eigenen nationalen Regelungen auch weiter anwenden zu können. Dieses ist eine absolute Fehleinschätzung. Die Realität wird sich anders entwickeln. Die europäischen Spielregeln werden über den Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden, so daß nationale Alleingänge keinen Platz haben werden.

Der Charakter der BREFs ist wesentlich allgemeiner und unkonkreter als das deutsche technische Regelwerk. Dieses muß es auch sein, um den Regionalbezug und damit auch die Verrechenbarkeit zwischen den verschiedenen Sektoren Wasser, Luft, Boden ermöglichen zu können. Diese Situation verlangt jedoch hohe Expertise auf beiden Seiten, bei Betreibern und Behörden, um die Ermessensspielräume ausschöpfen zu können. Wenn aber in Deutschland der konsequente Abbau von Fachleuten in der Verwaltung weitergeht (Prognose: in zehn Jahren gibt es keine Ingenieure und Naturwissenschaftler mehr in der Verwaltung), dann geht die Schere unüberbrückbar und zum Nachteil des Standortes Deutschland auf.

Die jetzt als "nur" Guidelines betrachteten BREFs werden sich selbständigen und werden zur "Bibel" von Verwaltungsleuten, die Technik und Stoffe nicht mehr beurteilen können. Sie können die Umsetzungsvorschläge der Industrie im Rahmen von Genehmigungsfragen überhaupt nicht mehr überblicken. Die "Waffengleichheit", sprich die Expertise auf Seiten der Betreiber und Behörden muß aber gewahrt bleiben.

Wenn über die BREFshinausgehende Anforderungen in Deutschland gestellt werden, z. B. gemäß jetzigem § 199 WHG, der so nicht vorgesehen ist, dann muß man nur darauf warten, bis ein Betreiber Deutschland vor den Europäischen Gerichtshof bringt, um die Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung prüfen zu lassen.

*) Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - engl.: Integrated Pollution Prevention and Control